

Stadt Borgholzhausen, Postfach 1261, 33826 Borgholzhausen

Fachbereich 2: Bürgerdienste

Ansprechpartner/in: Wolfgang Czajka  
 Zimmer: 15  
 Telefon: (05425) 807-53  
 Telefax: (05425) 807-99  
 E-Mail: wolfgang.czajka@borgholzhausen.de  
 Internet: www.borgholzhausen.de  
 Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000020478  
 Ihr Zeichen:  
 Ihre Nachricht vom:  
 Mein Zeichen:

Datum:

## Hinweise

### zu Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule und zu den Kosten der Mittagsverpflegung

Die Stadt Borgholzhausen hat die Elternbeiträge wie folgt festgesetzt:

Jahreseinkommen	Beitrag für das 1. Kind monatlich €	für Geschwisterkinder monatlich €
bis 30.000 €	0	0
bis 35.000 €	30	0
bis 40.000 €	45	0
bis 45.000 €	60	0
bis 50.000 €	75	0
bis 55.000 €	90	0
bis 60.000 €	105	0

**Allgemeine Sprechzeiten:**

Montag bis Freitag 08:00 – 12:30 Uhr  
 außerdem Donnerstag 14:30 – 18:00 Uhr  
 sowie nach besonderer Vereinbarung

**Dienstgebäude:**

Schulstraße 5 (Rathaus)  
 Masch 2 (Fachbereich 3:  
 Planen und Bauen)  
 33829 Borgholzhausen

**Telefon:**

05425 807-0  
 oder Durchwahl  
 Telefax:  
 05425 807-99 (Rathaus)  
 05425 807-98 (Masch 2)

**Konten der Stadtkasse:**

Kreissparkasse Halle (Westf.)  
 Kto.-Nr.: 3 000 023 BLZ 480 515 80  
 IBAN: DE38 4805 1580 0003 0000 23  
 BIC: WELADED1HAW  
 Volksbank Halle (Westf.)  
 Kto.-Nr.: 269 000 900 BLZ 480 620 51  
 IBAN: DE35 4806 2051 0269 0009 00  
 BIC: GENODEM1HLW

bis 65.000 €	120	0
bis 75.000 €	130	0
bis 85.000 €	140	0
bis 100.000 €	150	0
über 100.000 €	160	0

Für Geschwisterkinder ist ein Elternbeitrag nicht zu zahlen. Unberücksichtigt von dieser Regelung bleiben Geschwisterkinder, die in Tageseinrichtungen für Kinder oder anderen Betreuungsmaßnahmen betreut werden, was heißt, dass nur dann eine Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder (ab dem zweiten Kind einer Familie) gewährt wird, wenn diese gleichzeitig die Offene Ganztagschule besuchen.

Die Erziehungsberechtigten sind bei Aufnahme und danach auf Verlangen verpflichtet, die Höhe ihres Einkommens nachzuweisen. **Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne entsprechende Nachweise wird der maximal mögliche Beitrag von 160,00 € pro Monat und Kind festgesetzt!**

Zur Deckung der Kosten der Mittagsverpflegung wird an den beiden Standorten der Violenbachschule ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von **63,00 €** erhoben. Für Eltern, die Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, besteht die Möglichkeit auf Übernahme der Essensgeldpauschale aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes. Der entsprechende Antrag wäre dann bei der Stadt Borgholzhausen - Fachbereich 2 / Zimmer 17 / Frau Mende- nach Erhalt der Mitteilung über die Essensgeldpauschale zu stellen.

Der Elternbeitrag sowie die Kosten für die Mittagsverpflegung werden monatlich jeweils zum 15. (einschl. der Ferienmonate und Fehlzeiten des Kindes) von dem durch den/die Erziehungsberechtigten angegebenen Konto per Lastschriftinzugsverfahren abgebucht. Für den Elternbeitrag erhalten Sie das entsprechende Formular „*SEPA-Lastschriftmandat*“ zusammen mit dem Bescheid der Stadt Borgholzhausen zu gegebener Zeit. Für die Kosten der Mittagsverpflegung erhalten sie das vorgenannte Formular durch den Träger der Offenen Ganztagschule (AWO Kreisverband Gütersloh).

Die Prüfung der Einkommensverhältnisse und die Festsetzung der Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge zur Offenen Ganztagschule erfolgt, nachdem die Grundschule die Aufnahme in die Offene Ganztagschule bestätigt hat, zu einem späteren Zeitpunkt durch die Stadt Borgholzhausen, Schulstr. 5, 33829 Borgholzhausen. Das gilt auch für die Erhebung der Kosten für die Mittagsverpflegung. Ansprechpartner ist:

- Wolfgang Czajka, Tel.: 05425 / 807 – 53, e-mail: [wolfgang.czajka@borgholzhausen.de](mailto:wolfgang.czajka@borgholzhausen.de)

Das Schuljahr beginnt immer am 01.08. und endet immer am 31.07. jeden Jahres, so dass die Elternbeiträge und Kosten der Mittagsverpflegung für diese Zeiträume anfallen, auch wenn der reguläre Schulbetrieb erst nach dem 01.08. beginnt. Sofern eine Abbuchung nicht rechtzeitig zum Schuljahresbeginn erfolgen kann, wird die Abbuchung der Beiträge für den zurückliegenden Zeitraum zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgenommen.